

Empfehlung Nr. 4/2014

vom 4. Dezember 2014

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle 8552 Felben-Wellhausen TG

Die Post eröffnete der Gemeinde Felben-Wellhausen mit Schreiben vom 3. Juni 2014, dass die Poststelle Felben-Wellhausen geschlossen und durch eine Postagentur im hundert Meter entfernten Volg-Laden (Im Geere 1) ersetzt werden soll. Die politische Gemeinde Felben-Wellhausen gelangte mit Schreiben vom 27. Juni 2014 an die PostCom zwecks Überprüfung des Entscheids der Post. Die Post-Com behandelte das Dossier an ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2014.

I. Die PostCom stellt fest, dass

- es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
- 2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
- 3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

- 1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
- 2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
- die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Schweizerischen Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

- 4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
- 5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
- 6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

- 1. Die Post nahm mit der Gemeinde Felben-Wellhausen im November 2013 den Dialog über die Zukunft der Poststelle Felben-Wellhausen auf. Anlass für die Gesprächsaufnahme war die Kündigung des Mietvertrags für das Postlokal durch den Vermieter per Mitte 2015. Zwar hätte die Möglichkeit bestanden, nach dem Umbau der Liegenschaft entweder einen langfristigen Mietvertrag abzuschliessen oder allenfalls sogar die Räumlichkeiten käuflich zu erwerben. Vor einem solchen langfristigen Engagement wollte die Post aber die Lage einer vertieften Analyse unterziehen. Die Post verzichtete auf die Anfechtung der Kündigung.
- 2. Der Dialog zwischen Post und Gemeinde umfasste drei Gespräche. Die Gemeinde Felben-Wellhausen war bei zwei Gesprächen durch den Gemeindeammann vertreten. Ein Gespräch fand mit dem Gemeinderat statt. Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, eröffnete die Post mit Datum vom 3. Juni 2014 dem Gemeinderat Felben-Wellhausen ihren Entscheid über die Schliessung der Poststelle Felben-Wellhausen und die Eröffnung einer Postagentur im Volg-Laden. Mit Schreiben vom 27. Juni 2014 ersuchte die Gemeinde Felben-Wellhausen die PostCom, den Entscheid der Post zu überprüfen und der Post CH AG zu empfehlen, die Poststelle Felben-Wellhausen als eigenständige Poststelle zu erhalten. Sinngemäss wurde zudem beantragt, für die Installation eines Postomaten zu sorgen. Die Post erstellte in der Folge ein Dossier zu Handen der PostCom. Eine Kopie dieses Dossiers ging an den Gemeinderat Felben-Wellhausen, welchem Gelegenheit geboten wurde, sich dazu zu äussern. Die Gemeinde Felben-Wellhausen hat darauf verzichtet, zum Dossier der Post Stellung zu nehmen. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
- 3. Die Gemeinde Felben-Wellhausen ist eine politische Gemeinde im Bezirk Frauenfeld des Kantons Thurgau. In den letzten zwanzig Jahren hat sich die Einwohnerzahl fast verdoppelt auf heute rund 2600 Einwohner. Die Gemeinde gehört zu den städtischen Agglomerationen und ist im Richtplan des Kantons Thurgau als zentraler Ort definiert. Es handelt sich um ein eigenständiges wohnliches Dorf zum Leben und Arbeiten mit vielen Einfamilienhäusern und einzelnen grossen Mehrfamilienhäusern. In Felben-Wellhausen gibt es rund 750 Arbeitsplätze. Die Gemeinde ist mit S-Bahn und Postauto gut erschlossen und in der Nähe zum Autobahnanschluss Frauenfeld-Ost (N7). Die Nähe zu Zürich und Winterthur und die guten Verkehrsverbindungen zu diesen Zentren machen Felben-Wellhausen zu einem Wachstumsgebiet für die Wirtschaft. Zudem ist für die nächsten Jahre ein deutliches Bevölkerungswachstum zu erwarten.
- 4. Die Gemeinde Felben-Wellhausen bemängelte nicht den formalen Verfahrensablauf durch die Post. Sie setzt sich materiell für den Fortbestand einer eigenständigen Poststelle in Felben-Wellhausen und die Installation eines Postomaten ein. Die Gemeinde machte geltend, dass für eine Gemeinde

von 2600 Einwohnern bzw. 3500 Einwohnern, wenn man die Gemeinde Hüttlingen-Mettendorf mitrechnet (wo es einen Hausservice gibt), eine eigenständige Poststelle erforderlich ist. Im Rahmen der Gespräche mit der Post wies die Gemeinde darüber hinaus darauf hin, dass die Gemeinde Felben-Wellhausen im kantonalen Richtplan als zentraler Ort definiert ist. Als möglicher neuer Standort für die Postfiliale schwebte der Gemeinde das Projekt Dorfzentrum, eine noch zu realisierende Überbauung, auf einer Parzelle der Evangelischen Kirchgemeinde vor. Die Post hält dem entgegen, dass die Einwohnerzahl kein Argument für die Daseinsberechtigung einer Poststelle sei. Ausschlaggebend sei die Nutzung der Postdienstleistungen am Postschalter. Die Entscheidung über die Inbetriebnahme eines Postomaten unterliege marktwirtschaftlichen Überlegungen und keinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde hätte die Möglichkeit gehabt, von sich aus direkt an die PostFinance zu gelangen.

- 5. Der Zugang zur Poststelle Felben-Wellhausen ist rollstuhlgängig, doch müssen die Eingangstüren von Hand geöffnet werden. Die Postagentur im Volg-Laden verfügt über einen ebenerdigen Zugang und automatische Türen.
- Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion Nr. 2001 (Frauenfeld) bestehen nach Umsetzung des Entscheids der Post betreffend Poststelle Felben-Wellhausen noch sieben Poststellen und neun Postagenturen.
- 7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Felben-Wellhausen holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. Das BAKOM gelangte in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2014 zum Schluss, dass ihm die von der Post vorgeschlagene Schliessung der Poststelle Felben-Wellhausen bei gleichzeitiger Eröffnung einer Agentur als vertretbar erscheine.
- 8. Die Post hat die Anforderungen an den Dialog mit der Gemeinde und die Vorgaben betreffend Erreichbarkeit erfüllt. Auch die Vorschrift, dass mindestens eine Poststelle pro Raumplanungsregion vorhanden sein muss, wird eingehalten und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen werden genügend berücksichtigt. Heute sind vermehrt Gemeinden von über 2000 Einwohnern von der Schliessung der Poststelle betroffen. Die Gemeinde Felben-Wellhausen lieat hinsichtlich Einwohnerzahl und Anzahl Arbeitsplätzen auf dem Gemeindegebiet innerhalb der Bandbreite der von der PostCom bisher geprüften Poststellenschliessungen. Die Gemeinde Felben-Wellhausen ist nach dem kantonalen Richtplan zentraler Ort und es ist von einem gewissen Wachstumspotential der Gemeinde auszugehen. Auf der anderen Seite ist zu gewichten, dass eine gute. offensichtlich nachhaltige Agenturlösung im Volg-Laden mit sehr langen Öffnungszeiten (Mo.-Sa. 6.00-20.00 Uhr) geplant ist und diese Agentur über einen ebenerdigen Zugang und automatische Türen verfügt. Die Gemeinde befindet sich in der städtischen Agglomeration. Das Zentrum dieser Region ist Frauenfeld. Deshalb kommen der Grösse und der Anzahl Arbeitsplätze ebenso wie der Definition als zentraler Ort im kantonalen Richtplan eine andere Bedeutung zu als bspw. in einem Berggebiet. Die Reisezeiten zu den umliegenden Poststellen sind kurz. Auch für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hüttlingen-Mettendorf (Hausservice) sind die umliegenden Poststellen in vertretbarer Distanz mit dem öffentlichen Verkehr innerhalb weniger Minuten zu erreichen. In Erwägung all dieser Umstände gelangte die PostCom zur Beurteilung, dass in Felben-Wellhausen auch nach Schliessung der Poststelle eine gute postalische Grundversorgung sichergestellt ist.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein

Präsident

Dr. Michel Noguet Leiter Fachsekretariat

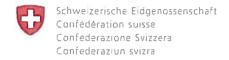
Mitteilung an:

- Politische Gemeinde, Felben-Wellhausen, Poststrasse 13, 8552 Felben-Wellhausen
- Post CH AG, Viktoriastrasse 21 / Postfach, 3030 Bern
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Regierungsgebäude, Postfach, 8510 Frauenfeld

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 14. Oktober 2014 betreffend Schliessung und Verlegung von Poststellen und Postagenturen



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM Abteilung Medien und Post Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM. com

Eidgenössische Postkommission PostCom Dr. Hans Hollenstein Präsident Monbijoustrasse 51A 3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032 Ihr Zeichen: Sachbearbeiter/in: Marilena Corti Biel/Bienne, 14. Oktober 2014

Schliessung und Verlegung von Poststellen: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das BAKOM ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Wie anlässlich der Sitzung vom 28. Mai 2013 zwischen Ihrem Fachsekretariat und dem BAKOM festgehalten wurde, lässt das BAKOM die Resultate seiner Prüfung in das Schlichtungsverfahren vor der PostCom einfliessen. Nachfolgend lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle Felben-Wellhausen in eine Postagentur zukommen. Wir gehen davon aus, dass die PostCom wie vereinbart die Einschätzung des BAKOM in seiner Empfehlung unverändert wiedergibt. Selbstverständlich ist die PostCom in der Abgabe seiner Empfehlung frei.

Stellungnahme BAKOM in Sachen Felben-Wellhausen

Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. Die Botschaft zum Postgesetz vom 20. Mai 2009 ergänzt, dass sich die Post nebst den Kundenbedürfnissen auch an der technologischen Entwicklung und an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszurichten hat (BBI 2009 5181, 5234).

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Der Bundesrat hat in Art. 44 Abs. 1 der Verordnung eine Zugangsverpflichtung verankert. Derzufolge müssen die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten

Bundesamt für Kommunikation BAKOM Marilena Corti Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne Tel. +41 58 46 05435, Fax +41 58 46 05533 marilena,corti@bakom,admin.ch www.bakom,admin.ch erreichbar sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtung sind somit nur die Bargeldein- und auszahlungen massgebend.

Die Prüfung, ob die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur vertretbar ist, erfolgt vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur eigenwirtschaftlichen Erbringung der Grundversorgung der Post (1), nach Abwägung mit den Vorteilen der Agenturlösung (2) sowie im Kontext der regionalen Postversorgungsstruktur (3):

- (1) Die mit der vorgeschlagenen Agenturlösung anfallenden einmaligen Investitionen für den Einbau der Postmodule und Apparaturen sowie für die Ausbildung und Betreuung des Partnerpersonals und die Entschädigung des Partners (jährliche Kosten) fallen insgesamt deutlich geringer aus als die jährlichen Betriebskosten der heutigen Poststelle.
- (2) In einer Agentur kann mit einer PostFinance-Card Bargeld vom eigenen Konto bezogen werden (Art. 43 Abs. 1 Bst. e VPG). Die Bargeldeinzahlung auf das eigene oder auf das Konto eines Dritten (Art. 43 Abs.1 Bst. c und d VPG) ist hingegen nicht möglich. Somit hat die Agenturlösung im Vergleich zur heutigen Lösung einzig bezüglich der Bareinzahlungen eine Reduktion des Angebots zur Folge. Diese Einschränkung wird jedoch durch das alternative Angebot der Einzahlung mittels PostFinance-Card und Maestro-Karte abgeschwächt. Zudem führt die Agenturlösung zu deutlich längeren Öffnungszeiten. Die Sortimentserweiterung des Agenturpartners trägt zu einer nachhaltigen Lösung bei.
- (3) Es sind alternative Zugangspunkte innert angemessener Distanz erreichbar. Die Poststellen in Frauenfeld, Müllheim-Dorf und Pfyn bieten alle Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs an und sind von Felben-Wellhausen aus mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar.

Gestützt auf diese Ausführungen erscheint dem BAKOM die im Fall Felben-Wellhausen vorgeschlagene Umwandlung der Poststelle in eine Agentur trotz Wegfall des Angebots der Bargeldeinzahlungen vertretbar.

Mit freundlichen Grüssen

1 / / /

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Katrln Nussbaumer
Co-Sektionsleiterin Post